

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie**

vom 2. Februar 2022

[vom IEK erstellte Lesefassung, rechtlich verbindlich ist die im [Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 01/2022 vom 8. Februar 2022](#) veröffentlichte Änderungssatzung]

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Heidelberg am 1. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Februar 2022 erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

- (1) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai des Jahres, in welchem das Studium aufgenommen werden soll, bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studienbewerber\*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, können dieses Zeugnis noch bis zum 1. August des betreffenden Jahres nachreichen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, für den eine Regelstudienzeit von

mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen; sowie

2. sehr gute Deutsch- und Französisch-Kenntnisse, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau mindestens gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
  3. die fachspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 2, nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 4; sowie
  4. Kenntnisse in insgesamt mindestens zwei modernen Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
  5. Lateinkenntnisse oder der Nachweis vergleichbarer klassischer Sprachkenntnisse. Diese können durch Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache ersetzt werden, welche durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder weitere geeignete Sprachnachweise nachzuweisen sind, die ein Niveau gemäß B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Abs. 1 Nr. 1 können insbesondere berücksichtigt werden:
1. eine Hochschulabschlussnote von mindestens 2,3 oder äquivalent,
  2. eine Benotung der Bachelorarbeit mit mindestens 2,3 oder äquivalent oder
  3. ein Nachweis über die fachliche Einstufung oder eine Ranking-Platzierung des\*der Bewerber\*in innerhalb der betreffenden Hochschule hinsichtlich der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierenden Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

- (1) Bewerber\*innen, welche die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 geführt haben, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (2) Das Gespräch soll zeigen, ob der\*die Bewerber\*in über die fachspezifische Eignung für den Studiengang und den angestrebten Beruf gemäß den unter Nr. 3 der Anlage genannten Kriterien verfügt. Die fachspezifische Eignung ist, unabhängig von der Bewertung der übrigen Kriterien, nicht gegeben, wenn im Bereich der fachsprachlichen Befähigung (Nr. 3 lit. e) der Anlage) die Leistung des\*der Bewerber\*in bei einem oder mehreren der dort genannten Unterkriterien mit 0 Punkten bewertet wird.
- (3) Das Gespräch wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli des betreffenden Jahres an der Universität Heidelberg

oder per Videokonferenz statt. Den Bewerber\*innen wird der Gesprächstermin zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

- (4) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jedem\*r Bewerber\*in ein Gespräch von in der Regel 15 Minuten Gesamtdauer.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses, welche das Auswahlgespräch geführt haben, bewerten nach dessen Abschluss die Bewerber\*innen nach deren fachspezifischer Eignung für den Studiengang und den angestrebten Beruf unter Verwendung der in Nr. 3 der Anlage aufgeführten Skalen.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen des\*der Bewerbers\*in und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet, wenn der\*die Bewerber\*in zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Der\*die Bewerber\*in wird von dem weiteren Bewerbungsverfahren des betreffenden Semesters ausgeschlossen.

## **§ 5 Auswahl unter den Bewerbern**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber\*innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt, anhand derer die Vergabe der Studienplätze erfolgt:
  1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Bewertung gemäß Nr. 1 der Anlage; Gewichtung: 50 %,
  2. berufliche Vorkenntnisse und sonstige Leistungen; Bewertung gemäß Nr. 2 der Anlage, Gewichtung: 10 %,
  3. Auswahlgespräch gemäß § 4; Bewertung gemäß Nr. 3 der Anlage; Gewichtung: 40 %.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand der Skalen in der Anlage vor.
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Auswahlgesprächs; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

2. wenn der\*die Bewerber\*in den Prüfungsanspruch im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt und / oder unter Auflagen ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus drei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und der akademischen Mitarbeiter\*innen angehören; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen eine\*n Vorsitzende\*n aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und eine\*n Stellvertreter\*in. Ein hauptamtliches Mitglied der Partnerhochschule kann mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vom 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2020, S. 49 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Februar 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Kriterien und Bewertungsskalen**

## Anlage: Kriterien und Bewertungsskalen

### 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 50%]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

### 2. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 10%]

- a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):
- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
  - 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
  - keine Studienerfahrungen im Ausland = 0 Punkte
- b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 3 Punkte):
- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
  - kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
  - keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte
- c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 4 Punkte):
- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
  - abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
  - längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate) = 2 Punkte
  - kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
  - keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte
- d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):
1. *Wissenschaftlich:*
    - wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
  2. *Hiwi- u. Tutorentätigkeit:*
    - Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
    - Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
  3. *Gesellschaftliches Engagement:*
    - Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
    - keines davon = 0 Punkte

### 3. Auswahlgespräch [Gewichtung 40%]

- a) *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang* [max. 3 Punkte]:
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 3 Punkte
  - Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 2 Punkte
  - Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 1 Punkt
  - Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.
- b) *Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung* [max. 3 Punkte]:
- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master in Paris und Heidelberg zu studieren = 3 Punkte
  - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte
  - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt
  - Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.
- c) *Fachspezifische Interessen und Eignung* [max. 3 Punkte]:
- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte
  - eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte
  - eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt
  - die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.
- d) *Internationale Perspektive* [max. 3 Punkte]:
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre ist sehr gut bekannt und die Besonderheiten des französischen Studiensystems werden überzeugend reflektiert = 3 Punkte
  - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind gut bekannt = 2 Punkte
  - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nur in Ansätzen bekannt = 1 Punkt
  - Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nicht bekannt = 0 Punkte
- e) *Fachsprachliche Befähigung in den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Sprachen (Deutsch und Französisch)* [max. 12 Punkte]:
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich fachlicher Terminologie:
    - o Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
    - o Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
    - o Ausreichend = 1 Punkt
    - o Unzureichend = 0 Punkte
  - Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise:

- Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
  - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
  - Ausreichend = 1 Punkt
  - Unzureichend = 0 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise an die Erörterung von Problemen:
  - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
  - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
  - Ausreichend = 1 Punkt
  - Unzureichend = 0 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Schlüssigkeit der Argumentation:
  - Sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
  - Weitgehend überzeugend = 2 Punkte
  - Ausreichend = 1 Punkt
  - Unzureichend = 0 Punkte.